

Konzessionsvertrag Tabakverkaufsstelle

1. Vorbemerkung

Lesen Sie bitte als erstes das Dokument „Informationsschreiben“ durch.

Die Ausschreibung richtet sich an alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht. Zur Vermeidung juristischer Unklarheiten verwendet dieser Konzessionsvertrag immer die jeweiligen generischen Formen von Personenbezeichnungen (der Bieter, die Person, das Mitglied, ...).

2. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind

einerseits die **Monopolverwaltung GmbH** (kurz „MVG“), als Auftraggeber,
sowie

andererseits der im Vergabeverfahren ermittelte Unternehmer als Auftragnehmer (kurz „Trafikant“).

3. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Führung einer Tabakverkaufsstelle (kurz „TVS“) als Dienstleistungskonzession nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Vorgaben des Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG), BGBl. Nr. 830/1995 idF BGBl. Nr. 44/1996 (DFB), in der jeweils geltenden Fassung.

4. Vertragsbestandteile

Der Dienstleistungskonzessionsvertrag zum Betrieb einer Tabakverkaufsstelle (kurz „Konzessionsvertrag“) besteht aus den nachstehenden Bestandteilen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und nach Maßgabe folgender Reihenfolge gültig sind:

1. diesem **Konzessionsvertrag Tabakverkaufsstelle**
2. dem unterfertigten **Angebotsblatt** des Trafikanten,
3. dem **TabMG**,
4. der aktuellen **Entgeltordnung der MVG** gem. § 16 TabMG.

5. Betrieb der Tabakverkaufsstelle

Der Trafikant verpflichtet sich, für die Dauer des Konzessionsvertrages den Verkauf von Tabakerzeugnissen an dem im Angebotsblatt festgelegten Standort zu übernehmen.

Der Verkauf von Tabakerzeugnissen erfolgt ergänzend zu der Ausübung des im Angebotsblattes genannten Gewerbes, das an dem Standort betrieben wird („Hauptgewerbe“). Allgemeine Bestimmungen zum Betrieb wie insbesondere Öffnungszeiten richten sich nach dem Hauptgewerbe.

Das Recht und die Pflicht zum Betrieb der TVS beginnen mit dem im Angebotsblatt genannten Betriebsbeginn. Sollte bei Vertragsabschluss der geplante Betriebsbeginn bereits erreicht sein oder weniger als ein Monat bis zu diesem Datum verbleiben, beginnt die Betriebsverpflichtung erst einen Monat nach Vertragsabschluss.

Ansonsten ist eine Abweichung vom geplanten Betriebsbeginn grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber im Einvernehmen zwischen dem Trafikanten und der MVG vereinbart werden.

Tabakerzeugnisse dürfen ausschließlich von **Großhändlern** gem. § 6 Abs. 1 TabMG bezogen werden. Gelangen dem Trafikanten Fälle von unbefugtem Tabakwarenverkauf zur Kenntnis, hat er dies der Monopolverwaltung unverzüglich zu melden.

Die Meldung an die Tabakwarengroßhändler durch die MVG gem. § 15 TabMG erfolgt nach Abschluss des Vertrages, spätestens 7 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn.

5.1. Jugendschutz

Für Jugendliche bestehen in den jeweils für sie geltenden Landesgesetzen Altersgrenzen, ab denen u.a. der Erwerb von Tabakwaren zulässig ist. Tabakwarenautomaten sind daher mit einer **Vorrichtung** zu versehen, die den **Zugang von Jugendlichen** unter diesem Alter verhindert.

Weiters ist beim Verkauf von Tabakwaren, verwandten Produkten im Sinne des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995, in der jeweils gültigen Fassung (elektronischen Zigaretten und deren Liquids, neuartigen und pflanzlichen Raucherzeugnissen), Nikotinpouches sowie anderen dem Jugendschutz unterliegenden Produkten (z.B. alkoholhaltigen Produkten) an junge Menschen ein besonderer Sorgfaltsmaßstab anzusetzen. Von nicht bekannten Jugendlichen, die auch nur im Geringsten so wirken, als ob sie das gesetzliche Schutzalter noch nicht erreicht hätten, sind **Alterslegitimationen** zu verlangen.

Der Verkauf von Nikotinpouches an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Die Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen wird von der MVG überprüft.

Eine Missachtung dieser Verpflichtungen hat die im TabMG vorgesehenen Sanktionen (derzeit § 35 Abs. 1 bis 6 TabMG) durch die MVG zur Folge.

5.2. Lokal

Die TVS darf nur am im Vertrag festgelegten Standort betrieben werden.

Der Verkauf von Tabakwaren darf nur in Verbindung mit dem Hauptgewerbe betrieben werden. Es muss daher möglich sein, die Tabakwaren gemeinsam mit den sonstigen Leistungen des Trafikanten zu erwerben. Ein örtlich oder zeitlich abgesonderter Verkauf von Tabakwaren ist nicht zulässig.

Der Tabaktrafikanter hat die Tabakerzeugnisse im Lokal an einem für Raucherkunden leicht überblickbaren Platz zum Verkauf zu präsentieren.

Das Lokal ist von außen mit der Aufschrift „Tabaktrafik“ oder „Trafik“ zu versehen. Ferner sind die als Kennzeichnung von Trafiken allgemein verwendeten und vom Bundesgremium der Tabaktrafikanten anerkannten Zeichen anzubringen. Der Trafikant hat seinen Namen oder seine Firma sowie die aktuellen Öffnungszeiten am Geschäftslokal von außen ersichtlich zu machen. Auf Automaten außerhalb des Geschäftsstandortes sind neben dem Namen oder der Firma auch die Geschäftsadresse und die Telefonnummer des Trafikanten ersichtlich zu machen.

Soweit die im Angebotsblatt angegebenen Öffnungszeiten geändert werden sollen, ist die MVG darüber unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen der MVG sind Auskünfte und Belege für die aktuelle Kundenfrequenz vorzulegen.

5.3. Betrieb von Automaten

Der Trafikant ist gemäß § 36 Abs. 8 TabMG zum Betrieb von Automaten für den Verkauf von Tabakerzeugnissen an oder in seinem Geschäftslokal berechtigt. Der Betrieb eines Automaten ergänzt den Verkauf im Rahmen des Hauptgewerbes, darf ihn aber nicht ersetzen. Ein reiner Vertrieb über Automaten ist daher nicht zulässig.

Neben dem Standort der TVS selbst umfasst der Konzessionsvertrag die im Informationsschreiben angeführten genehmigten Automatenstandorte. Sofern der Trafikant innerhalb von 3 Monaten nach Betriebsbeginn der TVS an einem genehmigten Standort keinen Automaten betrieben hat, erlischt die Genehmigung.

6. Nennung und Schulung eines Verantwortlichen

Der Trafikant hat eine Person zu nennen, die für den Betrieb der TVS am angebotenen Standort verantwortlich ist. Diese Person ist entweder der Inhaber selbst, der Geschäftsführer oder ein bevollmächtigter Mitarbeiter, dessen vereinbarter Dienstort sich am betroffenen Standort befindet.

Der Verantwortliche hat ehestmöglich, spätestens aber 6 Monate nach Abschluss des Konzessionsvertrages, die Trafikakademie zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. Soweit der Verantwortliche die Trafikakademie bereits absolviert hat, gilt die Pflicht zur Absolvierung der Trafikakademie bereits als erfüllt.

Gegenstand des für TVS relevanten Moduls der Trafikakademie ist die zielgerichtete Vermittlung von Grundlagenwissen insbesondere hinsichtlich der Besonderheiten des Monopolwesens.

Die Ausbildung besteht aus einem eintägigen Seminar, bei dem die wichtigsten Besonderheiten und Ausübungsvorschriften des Tabakmonopols vermittelt werden, mit einer abschließenden einfachen Wissensüberprüfung.

7. Entgeltbestimmungen

Der Trafikant hat der MVG eine einmalige Zahlung für die Teilnahme an der Trafikakademie gem. Punkt 6 zu leisten (Höhe der Kosten siehe Angebotsblatt). Sofern die Absolvierung der Akademie bereits vor Vertragsabschluss erfüllt wurde, entfällt auch die Pflicht zur Zahlung dieses Entgeltes.

Der Trafikant hat der MVG die festgelegten Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltordnung gem. § 16 TabMG zu entrichten. Der Abschluss eines Konzessionsvertrages nach BVergGKonz 2018 wird bezüglich Pauschalentgelt dem Abschluss gem. Punkt 2.2.1 der Entgeltordnung gleichgestellt.

Das Pauschalentgelt und die Kosten der Trafikakademie werden mit Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung) in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung zu bezahlen. Die Bezahlung ist Voraussetzung für die Freischaltung zum Bezug von Tabakwaren beim liefernden Großhandel.

8. Laufzeit

Der Konzessionsvertrag kommt mit Zuschlagserteilung (Annahme des Angebotes im Zuge des Vergabeverfahrens) zustande und endet 3 Jahre nach dem Betriebsbeginn gemäß Punkt 5.

Im Übrigen endet der Konzessionsvertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn ein Fall des § 35 Abs. 1 TabMG eintritt.

8.1. Sanktionen und Kündigung

Die MVG ist im Fall von Fehlverhalten des Trafikanten im Sinne des § 35 Abs. 2 TabMG berechtigt, Sanktionen gemäß § 35 Abs. 4 und 6 TabMG über den Trafikanten zu verhängen.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Verwarnungen;
- kostenpflichtige Nachschulungen;
- Geldbußen bis zu 10 % des durchschnittlichen Monatsumsatzes mit Tabakerzeugnissen der letzten 12 Monate.

Die Monopolverwaltung ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn aufgrund wesentlicher Änderungen am Betrieb des Hauptgewerbes oder des Geschäftslokals der Fortbetrieb der TVS geeignet erscheint, die Ziele des Monopolwesens zu gefährden. Das ist etwa der Fall, wenn die Änderung den Gebietsschutz angrenzender Trafiken gem. § 24 TabMG beeinträchtigt, die Nahversorgung im Einzugsgebiet der TVS nicht mehr sichergestellt werden kann, das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt werden würde oder die Veränderungen die Wertung nach den Zuschlagskriterien, die zum Abschluss des Konzessionsvertrages geführt haben, maßgeblich verschlechtern würde.

Die MVG ist ebenfalls zur Kündigung des Konzessionsvertrages berechtigt, wenn die vorgesehene Schulung eines Verantwortlichen gemäß Punkt 6 nicht fristgerecht abgeschlossen wurde.

Die MVG ist darüber hinaus in den Fällen des § 35 Abs. 2 TabMG zur Kündigung des Konzessionsvertrages berechtigt.

8.2. Ordentliche Kündigung durch den Trafikanten

Der Trafikant kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den Konzessionsvertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich kündigen.

Der Trafikant ist berechtigt, eine ausgesprochene Kündigung bis zur Ausschreibung oder, falls keine Ausschreibung stattfindet, bis zur Nachbesetzung der Trafik zurückzuziehen.

9. Änderungen des Vertrages

Die MVG hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten in den Fällen des § 34 Abs. 5 TabMG Änderungen und Ergänzungen an den Konzessionsverträgen vorzunehmen.

Die MVG ist auch in den folgenden Fällen berechtigt, Anpassungen an den vertraglichen Regelungen vorzunehmen:

- Änderungen der Entgeltordnung der MVG gemäß § 16 TabMG,
- Regelungen zu Abläufen und Prozessen, etwa zur Erfassung und Meldung von statistischen Daten, Maßnahmen zur Durchsetzung des Jugendschutzes oder ähnlichen,
- andere im TabMG vorgesehene Fälle der Vertragsanpassung.

Von einer solchen Änderung werden die betroffenen Trafikanten vor Inkrafttreten der neuen Bedingungen verständigt. Die neuen Bedingungen gelten als akzeptiert, sofern der Trafikant nicht innerhalb von einem Monat nach Verständigung den Vertrag kündigt. Im Fall der Kündigung durch den Trafikanten gilt für die Dauer der Kündigungsfrist der Vertrag ohne die vorgenommenen Änderungen.

Änderungen dürfen in keinem Fall eine unzumutbare Belastung des Trafikanten darstellen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen wird.

10.2. Aufrechnungsverbot

Der Trafikant ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der MVG mit Gegenforderungen aufzurechnen.

10.3. Rechtswahl und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.



10.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Konzessionsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Rahmenvertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift MVG